Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/8/28 5Ob594/90, 1Ob132/12m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.08.1990

Norm

EheG §51

Rechtssatz

Bei der Zukunftsprognose kann es nur darauf ankommen, welche künftige Entwicklung absehbar eintreten wird. Es kann wohl nie eine solche nach Heilung ausgeschlossen werden; kann aber eine solche nach Lage der konkreten Umstände in übersehbarer Zeit nicht erwartet werden, wird auch § 51 EheG eine Scheidung wegen Geisteskrankheit zulassen (andere Ansicht noch JBl 1958,177).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 594/90
  Entscheidungstext OGH 28.08.1990 5 Ob 594/90
  Veröff: EFSlg XXVII/4
- 1 Ob 132/12m
  Entscheidungstext OGH 11.10.2012 1 Ob 132/12m
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0056820

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at